

## NORDRHEIN-WESTFALEN

[www.fvshk-nrw.de](http://www.fvshk-nrw.de)

# Kommentierung der neuen Feuerungsverordnung NRW

Am 8. April 2008 dieses Jahres ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Nr. 12 die neue Feuerungsverordnung für NRW erschienen. Der Fachverband SHK NRW hat in gewohnter Weise die für die Praxis notwendigen Passagen kommentiert.

Die Broschüre beinhaltet zum einen den amtlichen Verordnungstext. Zum anderen sind die für die tägliche Betriebspraxis erforderliche und nützliche Kommentierungen den jeweiligen Textpassagen unmittelbar zugeordnet.

Eine wesentliche Änderung der FeuVO NRW 2008 stellt der § 5 – Aufstellräume für Feuerstätten – dar, da hier deren Anforderungen beschrieben werden. Diese gelten nun für die Aufstellung von Feuerstätten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW (vorher 50 kW). Für feste Brennstoffe bleibt die Nennleistung bei mehr als 50 kW.

Neu aufgenommen wurde in § 9 die Regelung für raumluftunabhängige Außenwandfeuerstätten, die bis-

her lediglich in der Bauordnung NRW geregelt waren. Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn:

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Außerdem wird erstmalig dem neuen Brennstoff Holzpellets in § 11 – Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen – Rechnung getragen. Danach dürfen Holzpellets von mehr als 10 000 l nur in Brennstofflagerräumen aufbewahrt werden. Sonst hat

sich bei den Mengenangaben für Öl (5000 l) oder feste Brennstoffe (15 000 kg) zur alten Verordnung nichts geändert. Lediglich bei Flüssiggas ist das Füllgewicht von 14 auf 16 kg heraufgesetzt worden.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass viele Festlegungen aus der alten Fassung übernommen worden sind. Gleichzeitig ist jedoch die nordrhein-westfälische

Fassung stark an die neue Musterfeuerungsverordnung angelehnt worden.

Der Kommentar ist ab sofort über die Fernlehrgangs- und Fördergesellschaft für Handwerk und Planung mbH zum Preis von 5,90 Euro zzgl. Versandkosten und 7% MwSt erhältlich. Ein Bestellformular ist auf der Internetseite [www.fvshk-nrw.de](http://www.fvshk-nrw.de) hinterlegt. ■

